

## Gießereimechaniker Gießereimechanikerin

Ausbildungsrahmenplan

Zu vermittelnde Fähigkeiten und Kenntnisse



#### Abschnitt A: schwerpunktübergreifende berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse
		und Fähigkeiten
1	2	3
1	Herstellen von Bauteilen und Baugruppen (§ 4 Absatz 2 Nummer 1)	<ul> <li>a) Betriebsbereitschaft von Werkzeugmaschinen einschließlich der Werkzeuge sicherstellen</li> <li>b) Werkzeuge und Spannzeuge auswählen und Werkstücke ausrichten und spannen</li> <li>c) Werkstücke durch manuelle und maschinelle Fertigungsverfahren sowie durch Trennen und Umformen herstellen</li> <li>d) Bauteile durch Urformen herstellen</li> <li>e) Bauteile, auch aus unterschiedlichen Werkstoffen, zu Baugruppen fügen</li> </ul>
2	Sicherstellen der Betriebsfähigkeit von gießereitechnischen Systemen (§ 4 Absatz 2 Nummer 2)	<ul> <li>a) Schutz- und Sicherheitseinrichtungen auf Funktionsfähigkeit prüfen und Instandsetzen und Instandsetzung veranlassen</li> <li>b) Systeme nach Wartungs- und Inspektionslisten, insbesondere unter Berücksichtigung der Prüfwerte, der Betriebs- und Hilfsstoffe sowie der Wartungshäufigkeit, warten und Wartung veranlassen</li> <li>c) Schmelzaggregate, Transportgefäße und Vergießeinrichtungen ausbessern</li> <li>d) Systeme inspizieren und Verschleißteile im Rahmen der vorbeugenden Instandhaltung austauschen und Austausch veranlassen</li> </ul>
3	Handhaben von Formstoffen für Formen und Kerne (§ 4 Absatz 2 Nummer 3)	<ul> <li>a) Formgrundstoffe, Formstoffbindemittel, Formstoffzusatzstoffe und Formstoffüberzugsstoffe beurteilen</li> <li>b) Formstoffe für Formen und Kerne hinsichtlich ihrer Eigenschaften und Zusammensetzungen, ihres wirtschaftlichen Einsatzes sowie des Arbeits- und Umweltschutzes beurteilen</li> <li>c) Formstoffe manuell aufbereiten</li> <li>d) Eigenschaften der Formstoffe und Formstoffüberzüge nutzen</li> <li>e) Möglichkeiten der Beeinflussung von Formstoffeigenschaften nutzen</li> </ul>

I fal Nia	Tail dan Awabildun sabasu fabildan	7amaittalada Fantinlaitan Kanataisa
Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten
		•
1	2	3
4	Anschlagen, Sichern und Transportieren (§ 4 Absatz 2 Nummer 4)	Transport-, Anschlagmittel und Hebezeuge auswählen, deren Betriebssicherheit beurteilen und unter Berücksichtigung der einschlägigen Vorschriften anwenden oder deren Einsatz veranlassen      Ochsterittensend Alexanderen sein Mantagen.
		b) Schutzgitter und Absperrungen sowie Montage- und Transporthilfen auf- und abbauen
		c) handbediente Hebezeuge, insbesondere Seil- und Kettenzüge, handhaben
		d) Transportgut vorbereiten und für Transport sichern
		e) Transport mit Flurförderzeugen durchführen
		f) Transportgut absetzen, lagern und sichern
5	Bedienen und Überwachen von	a) Produktionsablauf überwachen
	gießereitechnischen Produktionsanlagen (§ 4 Absatz 2 Nummer 5)	<ul> <li>Stofffluss bei der Erzeugung von Produkten ver- folgen und Daten erfassen, abrufen und zur Ver- arbeitung eingeben</li> </ul>
		<ul> <li>Störungen feststellen, Ursachen im Produktions- ablauf und Materialfluss eingrenzen und Maßnah- men zur Beseitigung der Störungsursachen ein- leiten</li> </ul>
6	Anwenden von Formverfahren (§ 4 Absatz 2 Nummer 6)	a) Formverfahren nach technischen und wirtschaft- lichen Aspekten unterscheiden
		b) Werkzeuge, Hilfs- und Arbeitsmittel zum Herstel- len, Ausbessern und Zurichten von Formen und Kernen auswählen und bereitstellen
		c) Form unter Einsatz eines Handmodells herstellen und zum Gießen vorbereiten
		d) Ergebnisse von Simulationstechniken berücksichtigen
		e) Herstellungsprozesse und Ergebnisse von Rapid Prototyping berücksichtigen
7	Entformen und Nachbehandeln von	a) Gussstücke entformen und entkernen
	Gussstücken (§ 4 Absatz 2 Nummer 7)	b) Gussstücke sichtprüfen und beurteilen
	(3 . 7.000.2 2 . 70.7.11101 7)	c) Kreislaufmaterial von Hand, mit Vorrichtungen und Maschinen abtrennen
		d) Gussstücke von Hand, mit Vorrichtungen und Maschinen putzen

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten
1	2	3
		<ul><li>e) Oberflächenfehler erkennen und Ursachen fest- stellen</li><li>f) Oberflächen behandeln</li></ul>
8	Handhaben von Werk- und Hilfsstoffen (§ 4 Absatz 2 Nummer 8)	Eigenschaften von Werkstoffen und Veränderungen der Werkstoffe beurteilen und Werkstoffe nach ihrer Verwendung auswählen und handhaben
		b) Hilfsstoffe ihrer Verwendung nach zuordnen, einsetzen und entsorgen
		<ul> <li>c) Eisengusswerkstoffe und Nichteisenmetallguss- werkstoffe hinsichtlich ihrer Herstellung und Ver- arbeitung unterscheiden</li> </ul>
		<ul> <li>d) Einfluss von Begleit- und Legierungselementen bei Eisengusswerkstoffen und Nichteisenmetall- gusswerkstoffen beurteilen</li> </ul>
		e) chemische Prozesse in den Produktionsverfah- ren, insbesondere Oxidations- und Reduktions- vorgänge, beurteilen
		f) Säuren, Laugen, Emulsionen, Salze und deren Lösungen unter Beachtung des Arbeits- und Um- weltschutzes einsetzen
		g) gas-, dampf- und staubförmige Emissionen fest- stellen, ihre Wirkung beurteilen und Maßnahmen zur Reduzierung einleiten
9	Schmelzen und Warmhalten (§ 4 Absatz 2 Nummer 9)	a) Verfahren und Anlagen zum Schmelzen und Warmhalten von Eisengusslegierungen und Nichteisenmetallgusslegierungen hinsichtlich ihres Einsatzes unterscheiden
		b) die für das Schmelzen, Warmhalten, Transportieren und Umfüllen von Werkstoffen erforderlichen Schutzmaßnahmen durchführen
		c) Einsatz- und Hilfsstoffe lagern und transportieren
		d) Feuerfeststoffe und Zustellung sichtprüfen
		e) Einsatzstoffe gattieren und schmelzen
		f) Qualität der Schmelze prüfen
		g) Schmelze abkrammen, umfüllen und warmhalten

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten
1	2	3
10	Gießen (§ 4 Absatz 2 Nummer 10)	a) Gießgefäße und Fördereinrichtungen für schmelzflüssige Massen unterscheiden und auswählen
		<ul> <li>Schutzmaßnahmen für Transport- und Gießvorgang durchführen</li> </ul>
		<ul> <li>Gießverfahren unterscheiden und auswählen und Gießvorgang durchführen und überwachen</li> </ul>
11	Anwenden von Steuerungs –und Regeltechnik (§ 4 Absatz 2 Nummer 11)	a) einschlägige Sicherheitsvorschriften über das Arbeiten an steuerungstechnischen Anlagen beachten
		b) steuerungstechnische Unterlagen, insbesondere Schalt- und Funktionspläne, auswerten
		c) pneumatische Steuerungstechnik anwenden
		<ul> <li>Steuerungs- und Regeltechnik in Produktionsan- lagen unterscheiden</li> </ul>



# Abschnitt B 1. berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten im Schwerpunkt Handformguss

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse
		und Fähigkeiten
1	2	3
1	Handhaben von Formstoffen für Formen und Kerne (§ 4 Absatz 2 Nummer 3)	a) Form- und Hilfsstoffe zur Herstellung und für den Einsatz von Formen und Kernen auswählen und für den Fertigungsprozess bereitstellen
		b) Formstoffe aufbereiten und regenerieren
		c) Formstoffüberzüge aufbereiten und einsetzen
2	Anwenden von Formverfahren (§ 4 Absatz 2 Nummer 6)	Formen und Kerne herstellen, entsprechend ihrer Kennzeichnung einsetzen und zum Gießen vor- bereiten
		<ul> <li>verlorene Modelle einformen und Formen zum Gießen vorbereiten</li> </ul>
		<ul> <li>c) Anschnitt-, Einguss-, Speiser-, Kühlungs-, Isola- tions- und Entlüftungssysteme unter Berücksichti- gung von Strömung und Erstarrung auswählen und anlegen</li> </ul>
		<ul> <li>Modelleinrichtungen entsprechend ihrem Aufbau und ihrer Kennzeichnung planen und verwenden</li> </ul>
3	Gießen (§ 4 Absatz 2 Nummer 10)	Schmelze transportieren und zum Gießen vorbereiten
		b) Gießverfahren auswählen
		<ul> <li>Gießvorgang steuern, regeln, beurteilen und opti- mieren</li> </ul>
4	Entformen und Nachbehandeln von	a) Abkühlzeit bestimmen
	Gussstücken (§ 4 Absatz 2 Nummer 7)	b) Verfahren zum Entformen und Entkernen auswählen
		c) Vorrichtungen und Maschinen zum Trennen vom Kreislaufmaterial auswählen



#### 2. berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten im Schwerpunkt Maschinenformguss

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten
1	2	3
1	Handhaben von Formstoffen für Formen und Kerne (§ 4 Absatz 2 Nummer 3)	a) prozessbezogene Form- und Hilfsstoffe zur Her- stellung und für den Einsatz von Formen dosie- ren und für den Fertigungsprozess bereitstellen     b) Formstoffe maschinell aufbereiten
2	Anwenden von Formverfahren (§ 4 Absatz 2 Nummer 6)	<ul> <li>a) Formen maschinell herstellen, Kerne entsprechend ihrer Kennzeichnung einsetzen und Formen zum Gießen vorbereiten</li> <li>b) Anschnitt-, Einguss-, Speiser-, Kühlungs-, Isolations- und Entlüftungssysteme unter Berücksichtigung von Strömung und Erstarrung auswählen und anlegen</li> </ul>
3	Bedienen und Überwachen von gießereitechnischen Produktionsanlagen (§ 4 Absatz 2 Nummer 5)	<ul> <li>a) Modelleinrichtungen entsprechend ihrem Aufbau und ihrer Kennzeichnung einplanen und rüsten</li> <li>b) Formanlagen einrichten und anfahren und Funktionen programmgestützt steuern und überprüfen</li> <li>c) Fehler an mechanischen, hydraulischen, pneumatischen und elektrischen Baugruppen eingrenzen</li> </ul>
4	Gießen (§ 4 Absatz 2 Nummer 10)	<ul> <li>a) Schmelze transportieren und zum Gießen vorbereiten</li> <li>b) Gießvorgang steuern, regeln, beurteilen und optimieren</li> </ul>
5	Anwenden von Steuerungs- und Regeltechnik (§ 4 Absatz 2 Nummer 11)	<ul> <li>a) Messanordnungen produktionsabhängiger physikalischer Größen auswählen und anwenden</li> <li>b) Messwerte unter Beachtung der Messbereiche und Fehlermöglichkeiten ablesen und beurteilen</li> <li>c) Schalt- und Funktionspläne von Systemen anwenden</li> <li>d) elektrotechnische und fluidische Komponenten aufbauen</li> <li>e) mit Kleinspannung betriebene Komponenten installieren und prüfen</li> <li>f) Zylinder und Ventile einbauen</li> </ul>

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten
1	2	3
		g) Rohr- und Schlauchleitungen verlegen, verbinden und auf Dichtheit prüfen
		h) Manipulatoren und Roboter hinsichtlich ihres Einsatzes unterscheiden und einsetzen



#### 3. berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten im Schwerpunkt Druck- und Kokillenguss

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten
1	2	and Fanigkeiten
1	Bedienen und Überwachen von gießereitechnischen Produktionsanlagen (§ 4 Absatz 2 Nummer 5)	<ul> <li>a) prozessbezogene Hilfsstoffe für den Einsatz von Dauerformen auswählen und für den Fertigungsprozess bereitstellen</li> <li>b) Dauerformen entsprechend ihrer Kennzeichnung rüsten, zum Gießen vorbereiten und Kerne nach ihrer Kennzeichnung einlegen</li> <li>c) Anlagen einrichten und anfahren und Funktionen programmgestützt steuern und überprüfen</li> <li>d) Maßnahmen zur Regulierung des Wärmehaushalts durchführen</li> <li>e) Fehler an mechanischen, hydraulischen, pneu-</li> </ul>
	0: 0	matischen und elektrischen Baugruppen eingren- zen
2	Gießen (§ 4 Absatz 2 Nummer 10)	<ul><li>a) Schmelze zum Gießen vorbereiten</li><li>b) Gießvorgang steuern, regeln, beurteilen und optimieren</li></ul>
3	Anwenden von Steuerungs- und Regeltechnik (§ 4 Absatz 2 Nummer 11)	<ul> <li>a) Messanordnungen produktionsabhängiger physikalischer Größen auswählen und anwenden</li> <li>b) Messwerte unter Beachtung der Messbereiche und Fehlermöglichkeiten ablesen und beurteilen</li> <li>c) Schalt- und Funktionspläne von Systemen anwenden</li> <li>d) elektrotechnische und fluidische Komponenten aufbauen</li> <li>e) mit Kleinspannung betriebene Komponenten installieren und prüfen</li> <li>f) Zylinder und Ventile einbauen</li> <li>g) Rohr- und Schlauchleitungen verlegen, verbinden und auf Dichtheit prüfen</li> <li>h) Manipulatoren und Roboter hinsichtlich ihres Einsatzes unterscheiden und einsetzen</li> </ul>



#### 4. berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten im Schwerpunkt Feinguss

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten
1	2	3
1	Anwenden von Formverfahren (§ 4 Absatz 2 Nummer 6)	a) prozessbezogene Hilfsstoffe für die Wachsmo- dellerstellung und den Traubenaufbau auswählen sowie Einsatzstoffe für den Aufbau von Keramik- schalen auswählen und für den Fertigungspro- zess bereitstellen
		<ul> <li>b) Wachsmodelle entsprechend ihrem Aufbau und ihrer Kennzeichnung planen, herstellen und ver- wenden</li> </ul>
		c) Anschnitt-, Einguss-, Speiser- und Entlüftungs- systeme unter Berücksichtigung von Strömung und Erstarrung auswählen und anlegen
		d) Wachstrauben aufbauen, Keramikformen herstel- len, sowie Formen zum Gießen vorbereiten
2	Bedienen und Überwachen von gießereitechnischen Produktionsanlagen (§ 4 Absatz 2 Nummer 5)	<ul> <li>a) Anlagen einrichten und anfahren und Funktionen überprüfen</li> <li>b) Fehler an mechanischen, hydraulischen und elektrischen Baugruppen eingrenzen</li> </ul>
3	Gießen (§ 4 Absatz 2 Nummer 10)	<ul> <li>a) Schmelze transportieren und zum Gießen vorbereiten</li> <li>b) Gießvorgang steuern, regeln, beurteilen und optimieren</li> </ul>
4	Anwenden von Steuerungs- und Regeltechnik (§ 4 Absatz 2 Nummer 11)	<ul> <li>a) Schalt- und Funktionspläne von Systemen anwenden</li> <li>b) elektrotechnische und fluidische Komponenten aufbauen</li> <li>c) mit Kleinspannung betriebene Komponenten installieren und prüfen</li> <li>d) Zylinder und Ventile einbauen</li> <li>e) Rohr- und Schlauchleitungen verlegen, verbinden und auf Dichtheit prüfen</li> </ul>



### 5. berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten im Schwerpunkt Schmelzbetrieb

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten
1	2	3
1	Sicherstellen der Betriebsfähigkeit von gießereitechnischen Systemen (§ 4 Absatz 2 Nummer 2)	<ul> <li>a) Schmelzaggregate, Transportgefäße und Vergießeinrichtungen mit Feuerfeststoffen zustellen</li> <li>b) Fehler an mechanischen und elektrischen Baugruppen eingrenzen</li> </ul>
2	Handhaben von Werk- und Hilfsstoffen (§ 4 Absatz 2 Nummer 8)	<ul> <li>a) Einfluss von Begleit- und Legierungselementen bei Eisengusswerkstoffen und Nichteisenmetall- gusswerkstoffen steuern und optimieren</li> <li>b) chemische Prozesse in den Produktionsverfah- ren, insbesondere Oxidations- und Reduktions- vorgänge, steuern und optimieren</li> </ul>
3	Schmelzen und Warmhalten (§ 4 Absatz 2 Nummer 9)	<ul> <li>a) Verfahren und Anlagen zum Schmelzen und Warmhalten von Eisengusslegierungen und Nichteisenmetallgusslegierungen anwenden</li> <li>b) Feuerfeststoffe und Zustellung prüfen und beurteilen</li> <li>c) Einsatzstoffe beurteilen und auswählen</li> <li>d) Schmelzanlagen einrichten und anfahren und Funktionen überprüfen</li> <li>e) Schmelze transportieren</li> <li>f) Schmelzebehandlung und Schmelzereinigung durchführen und Korrekturen der Schmelze einleiten</li> </ul>
4	Anwenden von Steuerungs- und Regeltechnik (§ 4 Absatz 2 Nummer 11)	<ul> <li>a) Regeleinrichtungen unterscheiden</li> <li>b) Anlagen zum Überwachen, Steuern und Regeln der Schmelzprozesse handhaben</li> <li>c) Messreihen und Kennlinien darstellen und auswerten</li> </ul>



#### 6. berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten im Schwerpunkt Kernherstellung

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse
		und Fähigkeiten
1	2	3
1	Handhaben von Formstoffen für Formen und Kerne (§ 4 Absatz 2 Nummer 3)	<ul> <li>a) Form- und Hilfsstoffe zur Herstellung und für den Einsatz von Kernen dosieren und für den Ferti- gungsprozess bereitstellen</li> <li>b) Formstoffe aufbereiten</li> <li>c) Formstoffüberzüge aufbereiten</li> </ul>
2	Anwenden von Formverfahren	a) Verfahren zur Kernherstellung auswählen
	(§ 4 Absatz 2 Nummer 6)	b) Kernkästen hinsichtlich der Fertigungsverfahren und der Kennzeichnung auslegen
		c) Teilung, Aufbau, Einschussöffnung und Entlüf- tungsdüsen unter Berücksichtigung der Kernkon- tur und der Strömung auswählen und anlegen
		d) Kernarmierungen, Kühleisen und Kernentlüf- tungsverfahren einsetzen
		e) Kernnachbehandlung durchführen und Mindest- lagerzeit berücksichtigen
		f) Kernmontageverfahren auswählen und anwen- den
		g) Formstoffüberzüge auswählen und einsetzen
		h) Trocknungsverfahren auswählen und einsetzen
3	Bedienen und Überwachen von gießereitechnischen	a) Kernkästen rüsten und zur Produktion vorbereiten
	Produktionsanlagen (§ 4 Absatz 2 Nummer 5)	<ul> <li>Kernschießmaschinen einrichten und anfahren und Funktionen programmgestützt steuern und prüfen</li> </ul>
		c) Parameter zum Füllen, Entlüften und Aushärten festlegen und überwachen
		d) Reinigungs- und Trennmittelzyklen festlegen und einhalten
		e) Fehler an mechanischen, hydraulischen, pneu- matischen und elektrischen Baugruppen eingren- zen
4	Anwenden von Steuerungs- und Regeltechnik	a) Schalt- und Funktionspläne von Systemen an- wenden
	(§ 4 Absatz 2 Nummer 11)	b) elektrotechnische und fluidische Komponenten aufbauen

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten
1	2	3
		<ul> <li>c) mit Kleinspannung betriebene Komponenten installieren und prüfen</li> <li>d) Zylinder und Ventile einbauen</li> <li>e) Rohr- und Schlauchleitungen verlegen, verbinden und auf Dichtheit prüfen</li> <li>f) Manipulatoren und Roboter hinsichtlich ihres Einsatzes unterscheiden und einsetzen</li> </ul>



#### Anschnitt C: schwerpunktübergreifende, integrativ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten		
1	2	3		
1	Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht (§ 4 Absatz 3 Nummer 1)  Aufbau und Organisation des	<ul> <li>a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluss, Dauer und Beendigung, erklären</li> <li>b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen</li> <li>c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen</li> <li>d) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen</li> <li>e) wesentliche Bestimmungen der für den Ausbildungsbetrieb geltenden Tarifverträge nennen</li> </ul>		
	Ausbildungsbetriebes (§ 4 Absatz 3 Nummer 2)	<ul> <li>a) Aufbau und Aufgaben des Ausbildungsbetriebes erläutern</li> <li>b) Grundfunktionen des Ausbildungsbetriebes wie Beschaffung, Fertigung, Absatz und Verwaltung erklären</li> <li>c) Beziehungen des Ausbildungsbetriebes und seiner Belegschaft zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen</li> <li>d) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungs- oder personalvertretungsrechtlichen Organe des Ausbildungsbetriebes beschreiben</li> </ul>		
3	Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (§ 4 Absatz 3 Nummer 3)	<ul> <li>a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zur Vermeidung der Gefährdung ergreifen</li> <li>b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden</li> <li>c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten</li> <li>d) Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden sowie Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen</li> </ul>		

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse		
		und Fähigkeiten		
1	2	3		
4	Umweltschutz (§ 4 Absatz 3 Nummer 4)	Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere		
		<ul> <li>a) mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbil- dungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umwelt- schutz an Beispielen erklären</li> </ul>		
		<ul> <li>b) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden</li> </ul>		
		<ul> <li>Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umwelt- schonenden Energie- und Materialverwendung nutzen</li> </ul>		
		<ul> <li>d) Abfälle vermeiden und Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen</li> </ul>		
5	Durchführen von betrieblicher und technischer Kommunikation (§ 4 Absatz 3 Nummer 5)	a) Informationsquellen auswählen und Informatio- nen beschaffen und bewerten		
		<ul> <li>technische Zeichnungen und Stücklisten auswer- ten und anwenden sowie Skizzen anfertigen</li> </ul>		
		<ul> <li>Dokumente sowie technische Unterlagen und be- rufsbezogene Vorschriften zusammenstellen, er- gänzen, auswerten und anwenden</li> </ul>		
		<ul> <li>d) technische Systeme oder Produkte übergeben und erläutern und Abnahmeprotokolle erstellen</li> </ul>		
		e) Diagramme, insbesondere Zustandsdiagramme für Zweistoffsysteme, auswerten		
		<ul> <li>f) Daten und Dokumente unter Berücksichtigung des Datenschutzes pflegen, sichern und archivie- ren</li> </ul>		
		<ul> <li>g) Gespräche mit Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen aus vor- und nachgelagerten Bereichen, mit Vor- gesetzten und im Team situationsgerecht und zielorientiert führen</li> </ul>		
		h) Sachverhalte darstellen, Protokolle anfertigen und englische Fachbegriffe in der Kommunikation anwenden		
		<ul> <li>i) Informationen auch aus englischsprachigen tech- nischen Unterlagen und Dateien entnehmen und verwenden</li> </ul>		

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten		
1	2	3		
		<ul> <li>j) Teambesprechungen organisieren und moderieren und Ergebnisse dokumentieren und präsentieren</li> <li>k) Konflikte erkennen und zu Konfliktlösungen beitragen</li> </ul>		
6	Planen und Organisieren der Arbeit (§ 4 Absatz 3 Nummer 6)	<ul> <li>a) Arbeitsabläufe unter Beachtung technologischer, wirtschaftlicher, betrieblicher und terminlicher Vorgaben auch im Team planen und organisieren</li> <li>b) Arbeitsplatz unter Berücksichtigung betrieblicher Vorgaben einrichten</li> <li>c) Werkzeuge und Materialien auswählen, termingerecht anfordern, prüfen, transportieren und bereitstellen</li> <li>d) Instrumente zur Auftragsabwicklung sowie der Terminverfolgung anwenden</li> <li>e) betriebswirtschaftlich relevante Daten erfassen und bewerten</li> <li>f) Lösungsvarianten prüfen, darstellen und ihre Wirtschaftlichkeit vergleichen</li> <li>g) im eigenen Arbeitsbereich zur kontinuierlichen Verbesserung von Arbeitsvorgängen beitragen</li> <li>h) eigene Qualifikationsdefizite feststellen und Qualifizierungsmöglichkeiten nutzen</li> <li>i) Lerntechniken anwenden</li> <li>j) Prozesse, Arbeitsergebnisse, Leistungen und Verbrauch kontrollieren, beurteilen und dokumentieren</li> <li>k) Aufgaben im Team planen und durchführen</li> </ul>		
7	Durchführen von qualitätssichernden Maßnahmen (§ 4 Absatz 3 Nummer 7)	<ul> <li>a) Arbeitsmittel auf Verschleiß und Beschädigung prüfen und Maßnahmen einleiten</li> <li>b) Prüfverfahren und Prüfmittel auswählen und anwenden, Einsatzfähigkeit von Prüfmitteln feststellen und Prüfpläne und betriebliche Prüfvorschriften anwenden</li> </ul>		
		<ul> <li>betriebliche Qualitätssicherungssysteme im eigenen Arbeitsbereich anwenden</li> <li>Ursachen von Qualitätsmängeln systematisch suchen und beseitigen</li> </ul>		

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	
1	2	3	
		,	Arbeitsergebnisse und Prozesse bewerten sowie zur kontinuierlichen Verbesserung von Arbeitsvorgängen im Betriebsablauf beitragen
		ĺ	prozessbegleitende Prüfverfahren für Werk- und Hilfsstoffe auswählen, durchführen und Ergebnisse beurteilen sowie Maßnahmen einleiten
		(	Gussfehler erkennen und hinsichtlich ihrer Ursa- chen beurteilen und zu ihrer Vermeidung beitra- gen
		ĺ	Störungen feststellen, Maßnahmen veranlassen und Auswirkungen auf vor- und nachgelagerte Bereiche beachten